

Motorfahrzeuge: 2 m Abstand zu Radfahrern

Für Distanzen bis zu einigen Kilometern ist das Velo ein schnelles und umweltfreundliches Verkehrsmittel. Doch viele potentiellen BenutzerInnen fürchten sich vor dem eher aggressiven Motorfahrzeugverkehr.

VCL - Etliche RadfahrerInnen weichen aus Angst vor zu nahe überholenden Motorfahrzeugen widerrechtlich auf das Trottoir aus - und gefährden so sich und die noch schwächeren Fussgänger.

Wo keine Radwege zur Verfügung stehen, soll der Radfahrer nicht zu nahe am Gehsteig- bzw. Strassen-

rand fahren. Ein Abstand von ca. 1 m ist zu empfehlen. Damit vermeidet der Radfahrer gefährliches Schlangenfahren infolge Unebenheiten am Strassenrand. Falls er von einem Fahrzeug bedrängt wird, kann er noch gegen den Rand hin ausweichen, ohne gleich zu stürzen.

Der von Motorfahrzeugen beim Überholen eines Fahrrades einzuhaltende Seitenabstand ist noch nicht gesetzlich festgelegt. In Deutschland galt früher ein Abstand von 1,50 m als angebracht. Das Oberlandesgericht in Hamm, Nordrhein-Westfalen (Aktenzeichen 9 U 66/92) hat festgehalten, dass Autos beim Überholen von Velos einen Abstand von 2 m einhalten müssen.

In der Schweiz hat kürzlich die

Velogruppe (ca. 40 Parlamentarier) der Eidgenössischen Räte in einer Eingabe an den Bundesrat einen besseren Schutz für Velofahrer gefordert. Auf der Strasse soll nicht mehr das Gesetz des Stärkeren gelten. Die Gruppe schlägt strenge Regeln beim Überholen eines Radfahrers durch Autos und grössere Motorfahrzeuge vor. Der Fahrzeuglenker soll einen Mindestabstand in der Grössenordnung seiner eigenen Fahrzeugbreite einhalten müssen. Er darf bei Gegenverkehr also nicht überholen.

Die RadfahrerInnen sind den FahrzeuglenkerInnen schon heute dankbar, wenn sie Velos vorsichtig und mit gebührendem Seitenabstand überholen.

